

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß - Drucksache 12/1727 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung
- Drucksachen 12/1523, 12/1610 -

mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 folgende Nummer 5 angefügt wird:

"5. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

§ 12 a

**Übergangsvorschrift aus Anlaß des
Gesetzes vom ... Dezember 1991
(BGBI. I S...)**

**Kindern, die am 31. Dezember 1991 noch nicht das
sechste Lebensjahr vollendet haben und für die für
diesen Monat die Leistung nach der Unterhaltssiche-**

- 2 -

Fristablauf: 27.12.91

Erster Durchgang: Drs. 557/91

rungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432), - die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1220, 1244) fortgilt - gezahlt worden ist, wird diese Zahlung von der dafür bisher zuständigen Stelle für die Monate Januar bis März 1992 als Vorschuß auf die nach diesem Gesetz geschuldete Leistung weiter erbracht; dies gilt nur, soweit die Voraussetzungen, die nach den bisher angewendeten Vorschriften erfüllt sein mußten, weiter erfüllt sind. Der Vorschuß wird der genannten Stelle von der nach § 9 Abs. 1 zuständigen Stelle erstattet; das gilt nicht, wenn das Kind für die genannte Zeit Anspruch auf Leistungen nach § 1 Satz 2 der Unterhaltssicherungsverordnung hat."

im übrigen unverändert angenommen.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der
Unterhaltssicherungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.